

Ausrichtervertrag

zwischen dem
LandesSchwimmverband Niedersachsen e.V. (LSN)

und dem/der _____
Ausrichtender Verein (Ausrichter)

- über die Ausrichtung der
- LSN MS Lange Strecken
 - LSN MS Masters lange Strecke
 - LSN DMS Landesliga
 - LSN MS offen 50m-Bahn
 - LSN MS Jahrgänge 50m-Bahn
 - LSN Mehrkampf
 - LSN MS Masters kurze Strecke
 - LSN MS Freiwasser
 - LSN DMS Masters
 - LSN DMSJ Landesentscheid
 - LSN MS Kurzbahn offen
 - LSN MS Kurzbahn Jahrgänge
 - LSN TeamCup

am _____ in _____

- vertreten durch (Vorsitzender) ***
- wohnhaft in ***
- Tel.: ***
- E-Mail-Anschrift: ***

§ 1 Verpflichtungen des LSN

Der LSN übernimmt die

1. Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung der Ausschreibung
2. Reisekosten entsprechend der gültigen Gebührenrichtlinie des LSN für die im Auftrage tätigen Mitglieder des Präsidiums und des Fachausschusses.

3. Zahlung eines Zuschusses an den Ausrichter in Höhe von

<input type="checkbox"/> LSN MS Lange Strecken	1000,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN MS Masters lange Strecke	1000,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN DMS Landesliga	1000,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN MS offen 50m-Bahn	1500,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN MS Jahrgänge 50m-Bahn	1500,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN Mehrkampf	1500,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN MS Masters kurze Strecke	1500,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN MS Freiwasser	500,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN DMS Masters	1000,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN DMSJ Landesentscheid	1000,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN MS Kurzbahn offen	1500,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN MS Kurzbahn Jahrgänge	1500,00 Euro
<input type="checkbox"/> LSN TeamCup	800,00 Euro

Mit dem Organisationszuschuss sind sämtliche Kostenansprüche an den LSN wie z. B. Sach- u. Personenkosten, Erstellung und Versand von Meldeergebnissen, Protokollen etc. sowie sonstige weitere Portokosten abgegolten. Die vereinbarte Kostenpauschale wird vom LSN nach Vorlage der Abrechnung gemäß §6 ausgezahlt. Weiterhin erhält der Ausrichter 10 % des Meldegeldes.

4. die anhand der Rechnung des Badbetreibers nachgewiesenen Badkosten.
5. Bereitstellung notwendiger Materialien zur Durchführung
 - 5.1. Medaillen in ausreichender Anzahl
 - 5.2. Kopierfähige Logos des LSN und der LSN – Sponsoren in Dateiform
6. Kosten entsprechend der gültigen Gebührenrichtlinie des LSN für die vom LSN eingesetzten Kampfrichter

7. Überweisung des Organisationszuschusses entsprechend der nach § 1 Abs. 3 vereinbarten Höhe sowie der Badkosten gemäss § 1 Abs. 4 auf folgendes Konto des Ausrichters:

Konto. -Nr.: ***

BLZ: ***

bei: ***

8. Für Personen- und Sachschäden, die vor, während oder nach der Durchführung der Veranstaltung im Bad entstehen, übernimmt der LSN keine Haftung.

§2 Verpflichtungen des Ausrichters

1. Herrichten der Wettkampfanlage nach der jeweils gültigen WB des DSV bis spätestens zu Beginn des Einschwimmens.
2. Schaffen des technischen und organisatorischen Rahmens, der für die angemessene Durchführung dieser Veranstaltung Voraussetzung ist. Dazu gehört u. a. auch die Vorsorge für eventuelle Unfälle, Vorhandensein einer Erste-Hilfe-Ausstattung, Erreichbarkeit eines ärztlichen Notdienstes etc.. Zwingend vorgeschrieben ist ein jederzeit zugängliches Telefon; Standort, Telefonnummer des Arztes oder Krankenhaus sind den Schiedsrichtern vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.
3. Überlassung des Bades unter Beachtung des § 1 Pos. 4 mit sämtlichen Einrichtungen, die für die Dauer der Veranstaltung notwendig sind.
4. Erstellung und Verteilung des Meldeergebnisses.
 - 4.1. Das Meldeergebnis kann erst nach Freigabe durch den Fachausschussvorsitzenden oder einem von ihm benannten berechtigten Vertreter und den amtierenden Schiedsrichtern veröffentlicht werden. Mit der Freigabe zur Veröffentlichung ist das Meldeergebnis dem Webmaster des LSN sowie dem zuständigen Sachbearbeiter des LSN – Fachausschuss Schwimmen zur Einstellung ins Internet zur Verfügung zu stellen.
 - 4.2. Der Geschäftsstelle ist spätestens 3 Tage nach dem Meldeschluss durch Zusendung per E-Mail eine komplette Meldeübersicht in Form einer Tabelle mit folgenden Daten zu übersenden:
 - Namen der teilnehmenden Vereine in alphabetischer Reihenfolge
 - Anzahl der gemeldeten Starts oder bei Mannschaftswettbewerben der gemeldeten Mannschaften je Verein
 - Höhe des zu zahlenden Meldegeldes je Verein aufgrund der abgegebenen Meldungen

- Hinweise der Vereine / Startgemeinschaften über die Zahlungsmodalitäten (z.B. die Erteilung einer Einzugsermächtigung) auf den Meldebogen
- 4.3. Dem ausrichtenden Verein (Absender der e-Mail zu Nr. 4.2.) und dem für diese Veranstaltung verantwortlichen LSN - Beauftragten werden am Donnerstag oder Freitag vor dem Wettkampf die Meldegeld-Zahlungen, die auf dem LSN -Konto bei der Volksbank Pattensen e.G. (Konto - Nr.: 151 351 00; BLZ: 251 933 31) eingegangen sind, per e-Mail mitgeteilt, und zwar Name des Vereine/Startgemeinschaften und Eingangsbetrag:
Vor dem Wettkampfbeginn sind von dem Vereinsverantwortlichen diese mitgeteilten Eingangsbeträge mit den zu zahlenden Meldegeldern zu vergleichen. Sofern Meldegelder nicht termingerecht eingezahlt wurden oder die Einzahlung nicht durch einen ordnungsgemäßen Beleg nachgewiesen werden kann, sind die (Rest-)Beträge einzuziehen (Scheck / Bargeld); in diesem Falle sind neben dem Meldegeld die nach Nr. 6.13.1 der LSN-Honorar- und Gebührenrichtlinie fälligen 10 Euro zu erheben. Das Bargeld und die Schecks sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu übersenden. Eine Verrechnung mit Forderungen oder Auslagen ist nicht zulässig.
 - 4.4. Es ist aus Sicht des LSN ausreichend, wenn der Ausrichter den meldenden Vereinen den Eingang der Meldungen und die für ihre Aktiven gemeldeten Starts und persönlichen Daten zu Kontrollzwecken innerhalb von 24 Stunden bestätigt. Wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, hat der Ausrichter die Vereine darauf hinzuweisen, dass das Meldeergebnis über die LSN-Homepage abgerufen (heruntergeladen) werden kann.
 - 4.5. Dem Kampfgericht, dem Fachausschussvorsitzenden, den anwesenden Präsidiumsmitgliedern, der Presse und den Gästen ist ein Meldeergebnis in Papierform zur Verfügung zu stellen. Für die Kampfrichter ist ein Meldeergebnis in nicht verkleinertem Format bereitzuhalten.
5. Auswertung der Wettkämpfe
 6. Erstellung der Urkunden
 - 6.1. Die Urkunden können mit veranstaltungsspezifischen Informationen (Bilder, Symbole, Unterschriften, Logos des Ausrichters) versehen werden. Die Kosten dafür sind im Organisationszuschuss (§1, Satz 3) enthalten. Das Hinzufügen von Sponsoren-Logos ist nur mit der vorherigen Zustimmung des LSN möglich.
 - 6.2. Ein Entwurf der Urkunden ist frühzeitig bis 6 Wochen vor der Veranstaltung dem Fachausschussvorsitzendem zuzusenden, der zeitnah eine Druckfreigabe erteilt.
 - 6.3. Die Urkunden sind mit den Veranstaltungs- und Ergebnisdaten zu ergänzen.
 - 6.4. Das Urkundenpapier muss mind. 140 Gramm stark sein.

7. Verteilung des Protokolls
 - 7.1. Den teilnehmenden Vereinen ist das komplette Wettkampfprotokoll unmittelbar nach Abschluss des Wettkampfes, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung, zur Verfügung zu stellen. Letzteres kann auch durch Zusendung per Mail und zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet erfolgen; die Adresse ist den Vereinen bekannt zu geben. Auf Wunsch können die Wettkampfprotokolle per Post gegen Hinterlegung einer Portogebühr in Höhe von 3 Euro zugesandt werden.
 - 7.2. Dem Webmaster des LSN und dem zuständigen Sachbearbeiter des LSN-Fachausschuss Schwimmen ist unmittelbar nach der Veranstaltung auf elektronischem Wege das Wettkampfprotokoll zur Einstellung in das Internet zur Verfügung zu stellen.
8. Schaffen der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen und würdigen Siegerehrung.
 - 8.1. Sie kann nur von einem Verantwortlichen des LSN Präsidiums, vom Fachausschussvorsitzenden oder von Personen, die im Einvernehmen mit dem Präsidium / Fachausschussvorsitzenden benannt sind, durchgeführt werden.
 - 8.2. Die Werbeschriften der Sponsoren des LSN und eine Flagge des LSN sind gut sichtbar hinter dem Siegerpodest (Stellwand) anzubringen.
9. Information der örtlichen Presse-Organen über die Veranstaltung.
10. Sollte der Ausrichter umsatz- oder anderweitig steuerpflichtig werden, hat er den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und u.a. die steuerpflichtigen Beträge anzumelden und abzuführen. Solche Abführungen begründen keine Nachforderung an den LSN.

§ 3 Vermarktung und Werbung

1. Alle Vermarktungsrechte an der gesamten Veranstaltung liegen beim LSN, insbesondere die Berechtigung, Sponsorenverträge einzuwerben. Banden- und Transparentwerbung im Umfeld vorzunehmen und in allen Medien werblich auf die Veranstaltung hinzuweisen.
 - 1.1. Die vom LSN beauftragten Ausrüster / Sponsoren genießen während der Veranstaltung das Vorrecht, einen Informations- und / oder Verkaufstand zu präsentieren oder präsentieren zu lassen.
 - 1.2. Der LSN oder ein von ihm beauftragter Ausrüster / Sponsor teilt dem Ausrichter spätestens 10 Tage nach Vertragsabschluss mit, welcher Händler mit einem Verkaufstand anwesend sein wird. Der Ausrichter wird dafür im Bereich der Veranstaltung eine repräsentative geeignete Fläche zur Verfügung stellen.
 - 1.3. Den Sponsoren des LSN ist für Bandenwerbung an den Längsseiten des

Beckens ausreichend Fläche und Befestigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2. Weitere Vermarktungsaktivitäten des Ausrichters sind nur mit Zustimmung des LSN zulässig.
 - 2.1. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn sie die Marketing-Aktivitäten des LSN ergänzen und in ein mit den beteiligten Sponsoren abgestimmtes Konzept eingefügt werden können.
 - 2.2. Der Ausrichter ist nicht berechtigt, dafür Standgebühren zu erheben bzw. durch Dritte erheben zu lassen. Der Ausrichter erhält 30 % von den hierfür durch den LSN erzielten Standgebühren. Der Ausrichter wird, soweit erforderlich, 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Vereinbarungen mit dem zuständigen Badbetreiber treffen und die Vereinbarung dem LSN unmittelbar schriftlich übersenden.
3. Auf allen Druckerzeugnissen, die vom Ausrichter anlässlich der Veranstaltung gefertigt, herausgegeben oder verteilt werden, sind das LSN Logo und das Logo der Sponsoren des LSN mindestens einmal auf der Titelseite aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungshefte, Veranstaltungsplakate, Meldeergebnisse und Protokolle. Auf allen Druckerzeugnissen dürfen ohne Zustimmung des LSN keine Konkurrenten der LSN - Sponsoren erscheinen und auch nicht werben.

§ 4 Ehrenpreise

Die Bereitstellung von Ehrenpreisen ist in das Ermessen des Ausrichters gestellt. Die Art der Überreichung ist zwischen dem LSN (Präsidium / Fachausschussvorsitzende) und dem Ausrichter vor Beginn der Veranstaltung festzulegen.

§ 5 Eintrittsgelder

Die Höhe eines möglichen Eintrittsgeldes legt der Ausrichter fest. Die Einnahmen verbleiben beim Ausrichter. Dem Präsidium, Fachausschuss, Teilnehmern, Kampfrichtern und Betreuern sowie möglichen Ehrengästen ist freier Eintritt zu gewähren.

§ 6 Abrechnung

Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung hat der Ausrichter beim Fachausschussvorsitzenden die ihm Rahmen dieser Vereinbarung zugesagten

erstattungsfähigen Aufwendungen mittels Vorlage von Originalrechnungen und Belegen abzurechnen. Die Originalrechnungen werden auf Wunsch an den Ausrichter zurückgegeben.

Sollte die 4-Wochen-Frist nicht eingehalten werden, so ist dies innerhalb dieser Frist dem Fachausschussvorsitzenden - mit ausreichender Begründung - mitzuteilen. Eine Nachfrist von maximal 1 Woche kann in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Sollte trotz Nachfristgewährung keine ordnungsgemäße Abrechnung vorgelegt werden können, hat der LSN das Recht die Erstattung der Kosten zu verweigern; diese Entscheidung trifft der Vizepräsident Finanzen in Absprache mit dem Vizepräsident Leistungssport.

§ 7 Rücktritt

Ein Rücktritt von dieser Vereinbarung ist grundsätzlich nicht möglich, auch nicht teilweise. Sollte der Ausrichter dennoch nicht oder nicht vollständig die Veranstaltung ausrichten bzw. die v. g. Vertragsbestandteile nicht oder nur teilweise einhalten, kann das Präsidium des LSN unter Berücksichtigung der Gründe eine Entschädigung in Höhe des unter § 2 festgelegten Organisationszuschusses, sowie des anteiligen Meldegeldes vom Ausrichter verlangen.

§ 9 Ausrichter-Info

Die als Anlage beigefügte Ausrichter-Info ist Bestandteil dieses Vertrages.

Hannover, den

LSN Präsident

Ausrichter

LSN Vizepräsident

LSN Vorsitzender FA Schwimmen